



Arbeit und Wirtschaft im Bodenseeraum

Grenzüberschreitende Informationen zu

Arbeits-/Aufenthaltsbewilligungen

Führerschein

Gewerbliche Tätigkeiten

Grenzgänger

Sozialversicherung

Steuern

Zollfragen

Ratgeber

Arbeit und Wirtschaft

für den Bodenseeraum

Die einzelnen Kapitel geben Ihnen Informationen und Ansprechadressen zum Arbeits- und Aufenthaltsrecht, zum Führerschein, zu grenzüberschreitenden gewerblichen Tätigkeiten, zu Grenzgängerfragen, zur Kranken- und Rentenversicherung und zu Zollfragen.

Am Ende eines Abschnitts sind immer die zuständigen Behörden genannt. Diese können in den Ländern und Kantonen unterschiedlichen Ministerien / Departementen zugeordnet sein.

Die entsprechenden Adressen und Telefonnummern finden Sie im Adressteil. Das Verzeichnis ist nach Kantonen bzw. Ländern geordnet.

Freiexemplar

Ausgabe 2006

Geschäftsstelle der Internationalen Bodenseekonferenz
Benediktinerplatz 1
D-78467 Konstanz

Tel.: +49-(0)7531-52722
Fax: +49-(0)7531-52869
info@bodenseekonferenz.org
www.bodenseekonferenz.org

Diese Broschüre ist nur eine Vororientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keine Gewähr für die Angaben übernommen.

Ausführliche, rechtsverbindliche Auskünfte erteilen Ihnen nur die zuständigen Fachstellen und Behörden.

Vorwort

Für die Menschen in der Bodenseeregion ist die Grenze eine alltägliche Erfahrung und fester Bestandteil in ihrem Leben. Sie erscheint jedoch manchmal, obgleich bekannt und vertraut, als unüberwindbares Hindernis.

Die Geschäftsstelle und die Kommission Wirtschaft der IBK haben im Laufe ihrer Arbeit festgestellt, dass immer wieder ähnliche Fragen gestellt werden wie z.Bsp.:

- Können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Deutschland in der Schweiz einer Arbeit nachgehen?
- Kann mit einem deutschen Führerschein unbegrenzt in Liechtenstein gefahren werden?
- Spielt es bei Ausstellungen und Messen eine Rolle, ob es sich bei den Objekten um künstlerische Arbeiten oder um Computer für eine Messe handelt und wie erfolgt der Grenzübertritt?

In der Regel können die meisten Fragen schnell beantwortet werden.

Die Kommission Wirtschaft hat zusammen mit der Geschäftsstelle der IBK die am häufigsten gestellten Fragen in diesem Ratgeber zusammengefasst. Er gibt eine erste Antwort und nennt die zuständigen Fachstellen und Behörden mit ihrer vollständigen Anschrift.

Der Ratgeber ist als Adressverzeichnis und Orientierung gedacht.

INTERNATIONALE BODENSEEKONFERENZ

Kommission Wirtschaft



Edgar Georg Sidamgrotzki, MHA
Vorsitz

Inhaltsverzeichnis

I.	Abkürzungen	5
II.	Arbeitsbewilligung	6
	1. Für Tätigkeiten in Deutschland	6
	2. Für Tätigkeiten in Liechtenstein	6
	3. Für Tätigkeiten in Österreich	9
	4. Für Tätigkeiten in der Schweiz	10
III.	Aufenthaltsbewilligung	13
	1. In Deutschland	13
	2. In Liechtenstein	13
	3. In Österreich	14
	4. In der Schweiz	14
IV.	Führerschein	16
	1. In Deutschland und in Österreich	16
	2. In Liechtenstein	17
	3. In der Schweiz	18
V.	Gewerbe	19
	1. In Deutschland	19
	2. In Liechtenstein	20
	3. In Österreich	21
	4. In der Schweiz	22
VI.	Grenzgänger	23
	1. Deutschland (Baden-Württemberg / Bayern)	23
	2. Arbeitsort Liechtenstein	24
	3. Österreich (Vorarlberg)	25
	4. Arbeitsort Schweiz	26
VII.	Zoll	30
	1. Carnet ATA	30
	2. Mitnahme von Werkzeugen und Maschinen	31
VIII.	Adressen	33
	1. Deutschland (Baden-Württemberg [S. 31]/ Bayern [S. 34])	33
	2. Liechtenstein	38
	3. Österreich (Vorarlberg)	39
	4. Schweiz (Kantone AR, AI, SG, SH, TG, ZH)	42
IX.	Verwaltungsaufbau	52
X.	Weitere Literatur	53

I. Abkürzungen

A	Österreich
Abt.	Abteilung
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin
bzw.	beziehungsweise
BW	Land Baden-Württemberg
BY	Land Bayern
CH	Schweiz
D	Deutschland
EFTA	Europäische Freihandelszone
etc.	etcetera
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FL	Fürstentum Liechtenstein
IHK	Industrie- und Handelskammer
LKR	Landkreis
LVA	Landesversicherungsanstalt
Nr.	Nummer
PVO	Personenverkehrsverordnung (A)
S.	Seite
SG	Kanton St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen
TG	Kanton Thurgau
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZH	Kanton Zürich

II. ARBEITSBEWILLIGUNG

1. Für Tätigkeiten in Deutschland

Staatsangehörige aus Österreich benötigen keine Arbeitsbewilligung in Deutschland.

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz benötigen Schweizer Staatsangehörige keine Arbeitsbewilligung in den EU-Staaten.

2. Für Tätigkeiten in Liechtenstein

Ausländische Staatsangehörige, die eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen eine Meldebestätigung oder eine Bewilligung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in der Personenverkehrsverordnung (PVO), LGBl. 2004 Nr. 253.

Als Erwerbstätigkeit gilt jede auf Erwerb ausgerichtete unselbständige oder selbständige Tätigkeit in Liechtenstein, selbst wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird. Als Erwerbstätigkeit gilt ferner auch die Tätigkeit zu Ausbildungszwecken (z.B. Praktikant, Volontär, Trainee).

Wer benötigt für Liechtenstein eine Arbeitsbewilligung und wie wird sie beantragt?

Jeder ausländische Staatsangehörige, der nicht bereits über eine gültige ausländerrechtliche Bewilligung verfügt, kann eine Stelle erst antreten und von einem Arbeitgeber zum Antritt der Stelle zugelassen werden, wenn ihm der Aufenthalt zum Stellenantritt bewilligt ist.

Bewilligungsgesuche sind vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit vollständig, wahrheitsgetreu und in der richtigen Form einzureichen.

→ **zuständige Behörde** - Ausländer- und Passamt, Vaduz (www.apa.llv.li)

Was muss eine EU-/EFTA-Firma beachten, bevor sie einen Auftrag in Liechtenstein ausführen kann?

Eine zeitlich beschränkte Geschäftstätigkeit in Liechtenstein, welche im Regelfall gegen Entgelt erbracht wird, gilt als grenzüberschreitende Dienstleistung (GDL).

Die Dienstleistungserbringung ist ab dem neunten Tag innerhalb von 90 Tagen meldepflichtig, auch wenn sie unentgeltlich erfolgt. Die meldepflichtige Dienstleistungserbringung ist grundsätzlich auf höchstens 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Für die Dauer der Dienstleistungserbringung besteht ein Anwesenheitsrecht in Liechtenstein.

Die Dienstleistungserbringung, die mehr als 90 Tage dauert, ist bewilligungspflichtig, sofern der Dienstleistungserbringer von der täglichen Rückkehr an den ordentlichen Wohnsitz absieht.

Die Dienstleistungserbringung, die mehr als 90 Tage dauert, ist nur meldepflichtig, sofern der Dienstleistungserbringer täglich an den ordentlichen Wohnsitz zurückkehrt.

Für Mitarbeiter, die Angehörige eines Drittstaates sind, bleiben Visumsvorschriften vorbehalten. Sie werden zur Dienstleistungserbringung zugelassen, wenn sie seit zwölf Monaten auf dem Arbeitsmarkt des Arbeitgebers integriert sind; diese Voraussetzung gilt nur, sofern sie auf dem Arbeitsmarkt des Arbeitgebers nicht über einen gültigen und auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel verfügen.

Personen, die im Ausland einen Gewerbebetrieb mit allen dafür üblichen und notwendigen Einrichtungen führen und bei den dortigen zuständigen Stellen als Gewerbetreibende registriert sind, können, wenn den liechtensteinischen Landesangehörigen gleiches im anderen Staate gestattet ist, über Bestellung in deren Gewerbe einschlägige Arbeiten im Lande ausführen.

Voraussetzung zur Erbringung von befristeten grenzüberschreitenden Dienstleistungen von Firmen aus EU-/EFTA-Ländern nach Liechtenstein ist eine entsprechende Bewilligung des Amtes für Volkswirtschaft. Diese Bewilligung ist vor der Arbeitsaufnahme zu beantragen. Die Arbeit darf erst dann aufgenommen werden, wenn die Bewilligung ausgestellt wurde. Vorbehalten bleiben die fremdenpolizeilichen Bestimmungen.

Das Ansuchen muss folgende Unterlagen enthalten:

- Amtliches Gesuchsformular;
- Fragebogen betr. Erfassung als Mehrwertsteuerpflichtiger;
- Kopie der Gewerbezulassung des Heimatstaates;
- Bestätigung einer amtlichen Behörde, dass diese Bewilligung noch gültig ist;
- Nachweis, dass die Bewilligungsgebühr von CHF 100.- einbezahlt wurde.

Gesuchsformulare sowie Merkblätter sind zu finden unter www.avw.llv.li

- **zuständige Behörden**
- Ausländer- und Passamt, Vaduz (www.apa.llv.li)
 - Amt für Volkswirtschaft, Vaduz (www.avw.llv.li)

Bewilligungen in Liechtenstein für Angehörige von Staaten, welche Mitglied der EU/EFTA sind

Bewilligung in Briefform (BIB)

Eine Bewilligung in Briefform kann zur Ausübung einer tages- oder wochenweisen unselbständigen Erwerbstätigkeit für eine verteilte Anwesenheitsdauer von höchstens 180 Tagen innerhalb einer zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer erteilt werden.

Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Kurzaufenthaltsbewilligungen können an Arbeitnehmer für befristete und unmittelbar aneinander gereihte Aufenthalte insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden. Sie können jedoch nur erteilt werden, wenn ein höchstens einjähriger Arbeitsvertrag vorliegt und der Beschäftigungsgrad mindestens 50 % beträgt. Zudem muss die Grenzgängertätigkeit weder möglich noch zumutbar sein. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann bei Nachweis eines ausserordentlichen Bedürfnisses für höchstens sechs Monate einmalig verlängert werden. Bei Ablauf der Kurzaufenthaltsbewilligung muss die Ausreise unabhängig von allfälligen Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung erfolgen. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann frühestens sieben Monate nach Abmeldung und Ausreise erneut erteilt werden. EWR- und Schweizer Staatsangehörige können während der Gültigkeitsdauer ihrer Kurzaufenthaltsbewilligung ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung stellen; bei Ablauf ihrer Kurzaufenthaltsbewilligung hat jedoch die ordnungsgemässe Abmeldung und Ausreise zu erfolgen.

Aufenthaltsbewilligung (B)

Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet und berechtigt Arbeitnehmer oder selbständige Erwerbstätige zu einem Aufenthalt in der Dauer von maximal fünf Jahren, sofern der vorgesehene Aufenthalt länger als ein Jahr dauert. Eine Aufenthaltsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein mehr als einjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt, der Beschäftigungsgrad mindestens 80 % beträgt und die Grenzgängertätigkeit weder möglich noch zumutbar ist. Auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht ein Anspruch im Sinne der Bedingungen des Beschlusses Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. In Liechtenstein wird aufgrund einer EWR-Sonderlösung im Bereich Personenverkehr jährlich eine Quote von 56 Aufenthaltsbewilligungen an erwerbstätige EWR-Staatsangehörige erteilt. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Schweizer Staatsangehörige erfolgt im Sinne der Vereinbarungen zwischen Schweiz und Liechtenstein. Die Regierung entscheidet nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität.

Niederlassungsbewilligung (C)

Ein EWR-Staatsangehöriger, der sich seit zehn Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen mit einer Aufenthaltsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein aufhält, kann um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ansuchen, sofern im Zeitpunkt des Gesuchs kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt. Völkerrechtliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Schweizer Staatsangehörigen kann bereits nach fünf Jahren ordnungsgemässigem und ununterbrochenem Aufenthalt mit einer Aufenthaltsbewilligung eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden.

Bewilligungen in Liechtenstein für Angehörige von Drittstaaten (d.h. Personen, die weder EWR- noch Schweizer Staatsangehörige sind)

Generell kann eine Bewilligung für Angehörige von Drittstaaten nur erteilt werden, wenn die beruflichen Qualifikationsnachweise des Gesuchstellers mit dem Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle übereinstimmen.

Bewilligung in Briefform (BIB)

Eine Bewilligung in Briefform kann zur Ausübung einer tage- oder wochenweisen unselbständigen Erwerbstätigkeit für eine verteilte Anwesenheitsdauer von höchstens 180 Tagen innerhalb einer zwölfmonatigen Gültigkeitsdauer an Geschäftsführer, leitende Angestellte sowie Spezialisten erteilt werden.

Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Kurzaufenthaltsbewilligungen können nur an bestimmte, in Artikel 54 Abs. 1 PVO aufgelistete Arbeitnehmer für befristete und unmittelbar aneinander gereihte Aufenthalte insgesamt bis zu einem Jahr erteilt werden. Sie kann jedoch nur erteilt werden, wenn ein höchstens einjähriger Arbeitsvertrag vorliegt und der Beschäftigungsgrad mindestens 50 % beträgt. Zudem muss die Grenzgängertätigkeit weder möglich noch zumutbar sein und es müssen genügend finanzielle Mittel für den persönlichen Lebensunterhalt vorhanden sein. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann bei Nachweis eines ausserordentlichen Bedürfnisses für höchstens sechs Monate einmalig verlängert werden. Bei Ablauf der Kurzaufenthaltsbewilligung muss die Ausreise unabhängig von allfälligen Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung erfolgen. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung kann frühestens sieben Monate nach Abmeldung und Ausreise erneut erteilt werden. Um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann nur angesucht werden, wenn der Inhaber der Kurzaufenthaltsbewilligung ordnungsgemäss abgemeldet und ausgereist ist. Vom Erfordernis der Abmeldung und Ausreise kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

Aufenthaltsbewilligung (B)

Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet und berechtigt Arbeitnehmer zu einem Aufenthalt in der Dauer von einem Jahr. Eine Aufenthaltsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein mehr als einjähriger oder unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt, der Beschäftigungsgrad mindestens 100 % beträgt und die Grenzgängertätigkeit weder möglich noch zumutbar ist. Die berufliche Tätigkeit muss die dauernde Anwesenheit zwingend voraussetzen. Weiters muss es sich um einen besonders qualifizierten Arbeitnehmer handeln, der auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt nachgewiesenermassen nicht gefunden werden konnte. Auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht kein Anspruch; die Regierung entscheidet nach freiem Ermessen. Vorbehalten bleiben völkerrechtliche Vereinbarungen.

Niederlassungsbewilligung (C)

Ein Staatsangehöriger eines Drittstaates, der sich seit zehn Jahren ordnungsgemäss und ununterbrochen mit einer Aufenthaltsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein aufhält, kann um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ansuchen, sofern im Zeitpunkt des Gesuchs kein Widerrufs- oder Ausweisungsgrund vorliegt. Völkerrechtliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

3. Für Tätigkeiten in Österreich

EU-AusländerInnen sind aufgrund Artikel 48 EWG-Vertrag den Inländern weitgehend gleichgestellt. Aus formalen Gründen muss dennoch in bestimmten Fällen eine Bewilligung fristgerecht eingeholt werden.

Wer benötigt für A eine Arbeitsbewilligung und wie wird sie beantragt ?

D- bzw. EU-BürgerInnen benötigen für eine Tätigkeit in A bis zu einer Dauer von 3 Monaten keine Bewilligung.

CH-BürgerInnen benötigen eine Arbeitsbewilligung in A.

Die A-Firma beantragt die Beschäftigungsbewilligung. Für diesen Vorgang wird ein Gebühr erhoben.

Zuständig sind die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. Grundlegende Auskünfte erteilt der Arbeitsmarktservice Vorarlberg in Bregenz.

- **zuständige Behörden** - Arbeitsmarktservice Vorarlberg
 - Regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice
- **vgl. auch Kapitel** - Aufenthaltsbewilligung in A
 - Führerschein

Was muss eine CH-Firma beachten, bevor sie in A einen Auftrag ausführen kann?

Eine CH-Firma benötigt eine Befähigungsnachsicht. Zuständig hierfür ist die Abteilung Gewerberecht beim Amt der Vorarlberger Landesregierung in Bregenz. Für die Arbeitskräfte muss eine Arbeitsbewilligung beim Regionalen Arbeitsmarktservice beantragt werden.

- **zuständige Behörden** - Amt der Vorarlberger Landesregierung
 (Abt. Wirtschaftsrecht)
 - Regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice
- **vgl. auch Kapitel** - Zoll

4. Für Tätigkeiten in der Schweiz

Für jede Tätigkeit, die in der Schweiz ausgeübt wird, auch wenn sie einen kurzen Zeitraum umfasst und unentgeltlich ist, ist eine Arbeitsbewilligung notwendig. Die Erteilung von Arbeitsbewilligungen ist eine bundesrechtliche Angelegenheit.

Wer benötigt für CH eine Arbeitsbewilligung und wie wird sie beantragt?

Der nicht niedergelassene Ausländer darf eine Stelle erst antreten und von einem Arbeitgeber zum Antritt der Stelle nur zugelassen werden, wenn ihm der Aufenthalt zum Stellenantritt bewilligt ist.

Angehörige von Staaten, welche Mitglied der EU/EFTA sind, können sich während drei Monaten im Kalenderjahr ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine besondere Meldepflicht.

In der Regel ist es Aufgabe des (zukünftigen) Arbeitgebers des Ausländers, das Arbeitsbewilligungsgesuch für seinen zukünftigen Angestellten auszufüllen.

- **zuständige Behörden**
- Amt für Ausländerfragen (AR, AI)
 - Ausländeramt (SH, SG, TG)
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Migrationsamt (ZH)

Was muss eine EU-/EFTA-Firma beachten, bevor sie einen Auftrag in CH ausführen kann?

Das Abkommen über den freien Personenverkehr sieht eine beschränkte Liberalisierung der grenzüberschreitenden personenbezogenen Dienstleistungen vor. Es geht einerseits um die befristete Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Niederlassung in der Schweiz und andererseits um jene Arbeitnehmer, die von einer Firma mit Sitz in der EU in die Schweiz entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen. Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt, ausser die Dienstleistung basiere auf einem bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (z.B. öffentliches Beschaffungswesen, Land- und Luftverkehr). In diesen Bereichen wird die Bewilligung für die Dauer der Dienstleistung erteilt, auch wenn diese mehr als 90 Tage in Anspruch nimmt.

Dienstleistungserbringer haben das Recht, ihre Dienstleistung während 90 Arbeitstagen pro Jahr bewilligungsfrei zu erbringen. Sie müssen aber Ihren Aufenthalt sowie Ihre Tätigkeit in der Schweiz den zuständigen Behörden im Voraus melden. Es können auch Angehörige eines Drittstaates in die Schweiz entsendet werden, sofern diese auf dem Arbeitsmarkt Ihres EU-/EFTA-Staates dauerhaft zugelassen sind. Kommt der Arbeitnehmer aus einem visumpflichtigen Drittstaat, benötigt er für die Einreise zusätzlich ein Visum.

- **zuständige Behörden** - Amt für Wirtschaft und Arbeit (TG, ZH)

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- Zahl und Personalien der entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- Beginn und Dauer der Arbeiten;
- Ausführungsort und Art der Arbeiten;
- eine Erklärung, die Vorschriften bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Unterbringung einzuhalten.

Bewilligungen in der Schweiz ab Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens für Angehörige von Staaten, welche Mitglied der EU/EFTA sind

Daueraufenthaltsbewilligung (B-EG)

Fünf Jahre gültig; wird nach Vorlage eines Arbeitsvertrages mit einer Dauer von einem Jahr oder mehr (oder unbefristet) erteilt.

Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EG)

Wird auf Vorlage eines Arbeitsvertrages von weniger als einem Jahr erteilt. Die Gültigkeit der Bewilligung entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags. Möglichkeit der Verlängerung und der Erneuerung der Bewilligung, ohne das Land verlassen zu müssen. Geografische und berufliche Mobilität.

Grenzgängerbewilligung (G-EG)

Die Bewilligung ist auf die Dauer des Arbeitsvertrags beschränkt, wenn der Arbeitsvertrag eine Gültigkeit von weniger als zwölf Monaten hat. Auf Vorlage eines Arbeitsvertrags mit einer Dauer von zwölf Monaten oder mehr (oder unbefristet) ist die Grenzgängerbewilligung fünf Jahre gültig. Die Grenzgänger müssen nur noch einmal pro Woche an ihren Wohnort zurückkehren.

→ vgl. auch Kapitel -Grenzgänger

Bewilligung für Stagiaires

Von 18 bis 30 Jahren im Hinblick auf berufliche oder sprachliche Weiterbildung. Sie wird gestützt auf bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen erteilt (gültig für max. 18 Monate).

Niederlassungsbewilligung (C-EG)

Von unbeschränkter Dauer, ausgestellt nach einem regulären und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren. Zu Kontrollzwecken wird diese Bewilligung für fünf Jahre ausgestellt.

Bewilligungen in der Schweiz für Angehörige von Staaten, welche nicht Mitglied der EU/EFTA sind

Jahresaufenthaltsbewilligung (B)

Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von über einem Jahr. Erstmalige Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit dürfen u.a. nur im Rahmen der jährlich neu festgesetzten Kontingente erteilt werden. Die einmal gewährten Bewilligungen werden in der Regel jährlich erneuert, sofern nicht Gründe gegen eine Erneuerung sprechen.

Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

Für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und Wohnsitz in der Schweiz von weniger als einem Jahr. Eine Bewilligung kann erteilt werden, solange die jährlich festgesetzten Kontingente nicht erreicht sind. Die Gültigkeitsdauer richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrages. Ausnahmsweise kann die Bewilligung bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 24 Monaten verlängert werden, sofern der Arbeitgeber der gleiche bleibt.

Bewilligung für Stagiaires

Von 18 bis 30 Jahren im Hinblick auf berufliche oder sprachliche Weiterbildung. Sie wird gestützt auf bilaterale Abkommen oder Vereinbarungen erteilt (gültig für max. 18 Monate).

Niederlassungsbewilligung (C)

Die Bewilligung kann in der Regel erteilt werden nach einem zehnjährigen ordentlichen und ununterbrochenen Aufenthalt. Der Arbeitgeber kann frei gewählt werden. Es besteht keine Quellensteuerpflicht.

II. Aufenthaltsbewilligung

1. In Deutschland

EU-AusländerInnen sind aufgrund Artikel 48 EWG-Vertrag den Inländern weitgehend gleichgestellt. Aus formalen Gründen muss dennoch in bestimmten Fällen eine Bewilligung fristgerecht eingeholt werden.

Benötigen A-BürgerInnen eine Aufenthaltsbewilligung für D?

Wenn Aufenthalt und Arbeit in Deutschland länger als 3 Monate dauern, muss formell eine Aufenthaltsbewilligung beantragt werden. Der Antrag muss rechtzeitig mit der Einreise nach Deutschland gestellt werden. Davon betroffen sind BürgerInnen aus der EU.

Benötigen CH-BürgerInnen eine Aufenthaltsbewilligung für D?

Ja, CH-BürgerInnen, die in D wohnen möchten, müssen eine Aufenthaltsbescheinigung beantragen. Diese wird erteilt:

- wenn ein Arbeitsverhältnis vorliegt
Die Aufenthaltsbewilligung wird erteilt, wenn CH-BürgerInnen in D eine Arbeit aufnehmen.

oder

- bei Heirat
Die Aufenthaltsbewilligung wird erteilt, wenn der Ehegatte/die Ehegattin die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltsbescheinigung für Deutschland besitzt.

→ **zuständige Behörde** - Landratsamt oder kreisfreie Städte (Wohnort in D)

→ **vgl. auch Kapitel** - Führerschein
- Arbeitsbewilligung

2. In Liechtenstein

Benötigen EU-/EFTA-BürgerInnen eine Aufenthaltsbewilligung für Liechtenstein?

Ein EU-/EFTA-Arbeitnehmer, der in Liechtenstein seinen Wohnsitz nehmen und eine Erwerbstätigkeit ausüben möchte, benötigt eine (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung.

Ein EU-/EFTA-Angehöriger, der keine Erwerbstätigkeit ausübt, kann unter den folgenden zwei Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten:

- genügend finanzielle Mittel, so dass keine Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muss; und
- gesetzlich vorgeschriebener Krankenversicherungsschutz, der sämtliche Risiken in Liechtenstein abdeckt.

Aufgrund der EWR-Sonderlösung wird in diesem Bereich jährlich eine Quote von 16 Aufenthaltsbewilligungen erteilt.

Studierende: Sie können eine Kurzaufenthaltsbewilligung für die Dauer eines Semesters oder eines Studienjahres erhalten.

Familiennachzug: Ein EU-/EFTA-Angehöriger, der ein Aufenthaltsrecht hat, kann seine Familienangehörigen nach Liechtenstein nachziehen lassen.

➔ **zuständige Behörde** - Ausländer- und Passamt, Vaduz (www.apa.llv.li)

3. In Österreich

CH- und D-BürgerInnen benötigen keine Aufenthaltsgenehmigung. Sie können jederzeit in Österreich wohnen.

➔ **zuständige Behörden** - Gemeinden
- Bezirkshauptmannschaft

➔ **vgl. auch Kapitel** - Führerschein
- Arbeitsbewilligung

4. In der Schweiz

Benötigen EU-/EFTA-BürgerInnen eine Aufenthaltsbewilligung für CH?

Ein EU-/EFTA-Arbeitnehmer, der in der Schweiz seinen Wohnsitz nehmen und eine Erwerbstätigkeit ausüben möchte, hat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Von der Dauer seines Arbeitsvertrages hängt es ab, welche Aufenthaltsbewilligung er erhält.

Ein EU-/EFTA-Angehöriger, der keine Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter den folgenden zwei Voraussetzungen ein Aufenthaltsrecht:

- Ausreichende finanzielle Mittel, um keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen;
- angemessener Krankenversicherungsschutz.

Studenten

Wenn sie nicht bereits nach einer anderen Bestimmung eine Bewilligung erhalten haben, haben Studenten (und Schüler) ein Recht auf Aufenthalt zum (Haupt-) Zwecke der Ausbildung.

Familiennachzug

Ein EU-/EFTA-Angehöriger, der ein Aufenthaltsrecht hat, kann seine Familienmitglieder in die Schweiz nachziehen lassen.

→ zuständige Behörden

- Amt für Ausländerfragen (AR, AI)
- Ausländeramt (SH, SG, TG)
- Migrationsamt (ZH)

→ vgl. auch Kapitel

- Arbeitsbewilligung
- Führerschein

IV. Führerschein

1. In Deutschland und in Österreich

**Darf mit einem A-Führerschein in D unbegrenzt gefahren werden?
Darf mit einem D-Führerschein in A unbegrenzt gefahren werden?**

Ein A-, D- bzw. EU- und EWR-Führerschein wird in D bzw. in A anerkannt. Wenn er keine zeitliche Befristung enthält, darf damit **unbegrenzt** in D bzw. A gefahren werden.

Der Führerschein muss nicht umgeschrieben werden.

In Deutschland

Falls ein Umtausch dennoch gewünscht wird, kann er bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden (Formulare liegen dort bereit).

In Österreich

Falls ein Umtausch dennoch gewünscht wird, kann er bei der Bezirkshauptmannschaft beantragt werden.

Es gibt Ausnahmen / besondere Regelungen
Bitte erkundigen Sie sich vorab bei der zuständigen Behörde.

→ zuständige Behörden

in Deutschland

- Landratsamt
- Bodenseekreis (BW)
 - Konstanz (BW)
 - Lörrach (BW)
 - Ravensburg (BW)
 - Schwarzwald-Baar (BW)
 - Sigmaringen (BW)
 - Waldshut (BW)
 - Lindau (BY)
 - Sonthofen, Nebenstelle in Kempten (BY)

in Österreich

- Bezirkshauptmannschaft
- Bludenz
 - Bregenz
 - Dornbirn
 - Feldkirch

Darf mit einem CH-Führerschein in A bzw. D unbegrenzt gefahren werden?

Mit einem CH-Führerschein darf in D bzw. in A längstens ein Jahr gefahren werden. Bei längerem Aufenthalt in D bzw. in A, muss der CH-Führerschein innerhalb eines Jahres (gerechnet ab dem ersten Tag des Aufenthalts) in einen D-Führerschein bzw. einen A-Führerschein umgeschrieben werden.

→ zuständige Behörden

in Deutschland

Landratsamt

- Bodenseekreis (BW)
- Konstanz (BW)
- Lörrach (BW)
- Ravensburg (BW)
- Schwarzwald-Baar (BW)
- Sigmaringen (BW)
- Waldshut (BW)
- Lindau (BY)
- Sonthofen, mit Nebenstelle in Kempten (BY)

in Österreich

Bezirkshauptmannschaft

- Bregenz
- Bludenz
- Dornbirn
- Feldkirch

2. In Liechtenstein

Darf mit einem EU-/EFTA-Führerschein in Liechtenstein unbegrenzt gefahren werden?

Ja. Führerscheine, ausgestellt von EU- oder EFTA-Staaten, können in Liechtenstein uneingeschränkt verwendet werden. Es besteht keine Umtauschpflicht sofern keine wesentlichen Angaben im Führerschein ändern.

Auf freiwilliger Basis kann der Führerausweis ohne weitere Prüfung, jedoch nach persönlicher Einreichung der untenstehenden Unterlagen, in einen liechtensteinischen Führerschein im Kreditkartenformat umgetauscht werden.

Notwendige Unterlagen:

- bisheriger Führerausweis (EU- oder EFTA-Staat);
- 1 farbiges Passfoto;
- Reisepass, Identitätskarte oder anderes Identifikationsdokument.

→ zuständige Behörde

- Motorfahrzeugkontrolle, Vaduz (www.mfk.llv.li)

3. In der Schweiz

Darf mit einem EU-/EFTA-Führerschein in CH unbegrenzt gefahren werden ?

Der CH-Führerschein ist erforderlich, wenn der Inhaber bzw. die Inhaberin eines ausländischen Führerausweises mehr als ein Jahr in der Schweiz wohnt. Das Formular ist beim CH-Strassenverkehrsamt erhältlich.

Ausnahmen

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D und D1 führen möchten, benötigen den CH-Führerausweis der entsprechenden Kategorie vor Antritt der ersten berufsmässigen Fahrt.

Notwendige Unterlagen:

- Gesuchsformular;
- ausländischer Führerausweis im Original;
- Ausländerausweis oder Schriftenempfangsschein;
- aktuelles Passfoto in Farbe (1 oder 2);
- Sehtest.

Bezüglich der notwendigen Unterlagen gibt es zwischen den Kantonen geringfügige Unterschiede.

→ **zuständige Behörde** - Kantonale Strassenverkehrsämter

V. Gewerbe

EuGH-Entscheidung zum Gesellschaftsrecht

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom März 1999 ist es Gesellschaften, die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmässig errichtet worden sind und dort keine Geschäftstätigkeit entfalten, erlaubt, Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu gründen, um dort ihre gesamte Geschäftstätigkeit auszuüben. Damit ist es möglich, nationales Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen, wenn dieses z.B. höhere Anforderungen an die Einzahlung von Mindestgesellschaftskapital stellt. Von dieser Entscheidung sind auch Gründungen in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) betroffen, so z.B. im Fürstentum Liechtenstein.

Achten Sie deshalb im Geschäftsverkehr besonders auf den Rechtsformzusatz des Vertragspartners (S.A., Ltd., Spa., S.A.R.L usw.). Die Unterschiede in den gesellschaftsrechtlichen Details können - nicht selten zum Nachteil der Gläubiger - erheblich sein. (EuGH, Urteil vom 09.03.99 - Rs. C-211/97).

1. In Deutschland

Unternehmen, die eine Tätigkeit in Baden-Württemberg oder Bayern aufnehmen wollen, müssen dies bei der für den Betrieb örtlich zuständigen Gemeinde anmelden.

Bei den Wirtschaftsförderungseinrichtungen der Landkreise erhalten Unternehmen eine Vororientierung und Informationen über den Standort, das heisst, über den ganzen Landkreis und damit über mehrere Gemeinden.

Baden-Württemberg

Landratsamt Bodenseekreis
Herr Wilfried Franke
Glärnischstrasse 1-3
D-88045 Friedrichshafen

Tel.: +49-(0)7541-204-388
Fax: +49-(0)7541-204-7384
www.bodenseekreis.de

Bodensee Standort Marketing GmbH
c/o Landratsamt Konstanz
Herr Dr. Alfred Nagel
Benediktinerplatz 1
D-78467 Konstanz

Tel.: +49-(0)7531-800-140
Fax: +49-(0)7531-800-146
www.bodensee-standortmarketing.com

Landratsamt Ravensburg
Wirtschaftsförderung
Parkstrasse 9
D-88212 Ravensburg

Tel.: +49-(0)751-85-303
Fax: +49-(0)751-85-487

Landratsamt Schwarzwald-Baar
Frau Julia Weiss
Am Hoptbühl 2
D-78048 Villingen-Schwenningen

Tel.: +49-(0)7721-913-0
Tel.: +49-(0)7721-913-386
Fax: +49-(0)7721-913-634

Landratsamt Sigmaringen
Amt für kommunale Zusammenarbeit
und Wirtschaftsförderung
Leopoldstrasse 4
D-72488 Sigmaringen

Tel.: +49-(0)7571-102-0
Tel.: +49-(0)7571-102-254

Landratsamt Waldshut
Wirtschaftsförderung
Kaiserstrasse 110
D-79671 Waldshut-Tiengen

Tel.: +49-(0)7751-86-0
Tel.: +49-(0)7751-86-147

Bayern

IHK Schwaben
Herr Jürgen Hero
Uferweg 9
D-88131 Lindau

Tel.: +49-(0)8382-9383-0
Fax: +49-(0)8382-9383-73
ihg-lin@schwaben.ihk.de

- ➔ **zuständige Behörden** - siehe „Anlaufstellen für Unternehmen“
(VIII. Adressen)
 - IHK
- ➔ **vgl. auch Kapitel** - Arbeitsbewilligung in D

2. In Liechtenstein

Wer in Liechtenstein gewerbsmässig tätig sein will, benötigt eine Gewerbebewilligung des Amtes für Volkswirtschaft. Gewerbebewilligungen können an natürliche und an juristische Personen erteilt werden. Juristische Personen können gleich natürlichen Personen eine Bewilligung erhalten, wenn sie u.a. einen Geschäftsführer bestellen, der die für die natürlichen Personen verlangten Voraussetzungen erfüllt, im Handelsregister eingetragenes Zeichnungsrecht hat und hauptberuflich im Unternehmen tätig ist. Die kapitalmässige Mehrheit muss sich in inländischen Händen befinden. In kapitalmässiger Hinsicht sind dem Inländer Schweizer und EWR-Bürger gleichgestellt.

Gesuchsformulare sowie Merkblätter sind zu finden unter www.avw.llv.li.

- ➔ **zuständige Behörden** - Amt für Volkswirtschaft, Vaduz (www.avw.llv.li)
 - Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt,
Vaduz (www.gboera.llv.li)

3. In Österreich

Ansiedlungs- und Wirtschaftsförderungsfragen

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Wirtschaftsabteilung
Landhaus
A-6900 Bregenz
Ansprechpersonen: Mag. Karl Heinz Rüdissner karlheinz.ruedisser@vorarlberg.at
Tel.: +43-(0)5574-511-26110
Fax: +43-(0)5574-511-26195

Rechtsfragen für eine Unternehmensgründung

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Rechtspolitische Abteilung
Wichnergasse 9
A-6800 Feldkirch
Ansprechperson: Dr. Fellner fellner.werner@wkv.at
Tel.: +43-(0)5522-305-290
Fax: +43-(0)5522-305-119

Behördliche Bewilligungsverfahren

Genauere Informationen über Zuständigkeiten sind bei der Vorarlberger Landesregierung erhältlich.

Ansprechperson: Dr. Günther Eberle Tel.: +43-(0)5574-511-26210
guenther.eberle@vorarlberg.at

Grundverkehr/Gründerwerb

Genauere Informationen sind bei der Vorarlberger Landesregierung erhältlich; der Antrag ist bei dem entsprechenden Gemeindeamt einzubringen.

Ansprechperson: Dr. Klaus Nigsch Tel.: +43-(0)5574-511-41033
Klaus.nigsch@vorarlberg.at

Fragen zum Wirtschaftsstandort und Telekommunikation

Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH
Stadtstrasse 33
A-6850 Dornbirn
Ansprechperson: Dr. Helmut Steuerer hs@wisto.at
Tel.: +43-(0)5572-55252

Vorarlberger Telekommunikations GmbH
Weidachstr. 6
A-6900 Bregenz
Ansprechperson: Dipl. Ing. Heinz Loibner loibner@vtg.at
Tel.: +43-(0)5574-601-400
Fax: +43-(0)5574-601-506

Steuerliche Fragen

Wirtschaftskammer Vorarlberg (siehe oben)
Ansprechperson: Herr Seiler Tel.: +43-(0)5522-305-310
seiler.christian@wkv.at

4. In der Schweiz

In den einzelnen Kantonen gibt es Unterschiede hinsichtlich der zuständigen Ämter. Ansonsten decken sich die Anlaufstellen mit den im Adressteil (S. 31 ff) genannten Behörden.

- **zuständige Behörden**
- Volkswirtschaftsdepartement (AI)
 - Geschäftsstelle der Stiftung zur Förderung
- der ausserrhodischen Wirtschaft (AR)
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (TG)
 - Amt für Wirtschaft (SG)
 - Wirtschaftsamt (SH)
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (ZH)

- **vgl. auch Kapitel**
- Arbeitsbewilligung in CH

VI. Grenzgänger

1. Deutschland (Baden-Württemberg / Bayern)

Die AOK bietet eine kostenlose Grenzgängerberatung, auch für Nichtmitglieder. Jedes Jahr gibt es die "Zwischenstaatlichen Sprechtag". Dort erhalten Sie grenzüberschreitende Informationen über ihre Rente.

Pflegeversicherung

→ Info bei Krankenkasse

Rentenversicherung

→ Info bei LVA/BfA

Arbeitslosenversicherung

Beiträge werden in dem Land entrichtet, in dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit ausübt. Zuständig ist die deutsche Arbeitsagentur, wenn der Schweizer Staatsangehörige seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

→ Info bei Arbeitsagentur

Kindergeld

Auf das in Deutschland bezahlte Kindergeld wird das Schweizer Kindergeld angerechnet. Kindergeldzahlungen in der Schweiz müssen in Deutschland angegeben werden.

Krankenversicherung

→ Info bei Krankenkasse

Steuer

Grenzgänger müssen die Verlegung ihrer Arbeitsstätte in die Schweiz bei ihrem Wohnsitz-Finanzamt anzeigen.

Die Besteuerung richtet sich nach dem deutschen Steuerrecht: es wird vom Bruttogehalt ausgegangen.

Dem zuständigen Finanzamt ist der Lohnnachweis vorzulegen. Eventuell hinzuzurechnende Pensionskassenbeiträge des Arbeitgebers und steuerfreie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge sind zu berücksichtigen.

→ Info bei Finanzamt

2. Arbeitsort Liechtenstein

Grenzgängerbewilligung

Grenzgänger sind Personen mit Wohnsitz im Ausland, die zur unselbständigen Erwerbstätigkeit nach Liechtenstein einreisen und nach jedem Arbeitstag wieder an den Wohnsitz im Ausland zurückkehren.

EWR-Staatsangehörige benötigen eine Grenzgängermeldebestätigung (GMB). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beginn des Arbeitsverhältnisses innert zehn Tagen mittels Formular zu melden.

Angehörige eines Drittstaates benötigen eine Grenzgängerbewilligung. Diese kann erteilt werden, wenn

- a) ein gültiger Aufenthaltstitel in einem EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz vorliegt, der auf Dauer angelegt ist; und
- b) der Arbeitnehmer auf dem bewilligungsfreien Arbeitsmarkt nachgewiesenermassen nicht gefunden werden konnte.

→ **zuständige Behörde** - Ausländer –und Passamt, Vaduz (www.apa.llv.li)

Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

Alle Arbeitnehmer/innen inkl. Grenzgänger/innen sind durch den Arbeitgeber in der AHV-IV-FAK Alters- und Hinterlassenenversicherung/Invalidenversicherung /Familienausgleichskasse zu versichern.

Alle Arbeitnehmer/innen inkl. Grenzgänger/innen sind innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen durch den Arbeitgeber in einer von ihm gewählten Vorsorgeeinrichtung der betrieblichen Personalvorsorge zusätzlich für die Leistungsfälle Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Es handelt sich um die sog. Zweite Säule der Vorsorge.

→ **zuständige Behörde** - AHV-IV-FAK, Vaduz (www.ahv.li)

Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich erhalten Grenzgänger/innen Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung des Staates, in dem sie wohnen. Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen werden Leistungen von der Versicherung im Beschäftigungsland ausgerichtet. Als Nachweis der ausländischen Versicherungszeiten benötigt man bei der Antragstellung auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung am Wohnsitz in der Regel die im Beschäftigungsland ausgestellte Bescheinigung E 301.

→ **zuständige Behörde** - Amt für Volkswirtschaft (www.avw.llv.li)

Familienzulagen

Für Grenzgänger aus den Nachbarstaaten gilt folgende Regelung:
Wenn sowohl im Ausland als auch in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (z.B: durch den Vater im einen und durch die Mutter im anderen Vertragsstaat), so sind die Familienzulagen durch jenen Vertragsstaat auszurichten, in dem die Familie wohnt. Die Liechtensteinische FAK richtet aber einen Differenzausgleich aus, wenn die ausländischen Familienzulagen geringer sind als die liechtensteinischen Leistungen.

→ **zuständige Behörde** - AHV-IV-FAK, Vaduz (www.ahv.li)

Krankenversicherung

In Liechtenstein ist eine Krankenpflege- und Krankentaggeld-Versicherung obligatorisch. Grenzgänger/innen aus Österreich können wählen, sich in Österreich oder in Liechtenstein zu versichern. Grenzgänger/innen aus der Schweiz müssen sich in ihrem Wohnsitzland Schweiz versichern.

→ **zuständige Behörde** - Amt für Volkswirtschaft, Vaduz (www.avw.llv.li)

Steuern

Grenzgänger/Grenzgängerinnen haben ihr Einkommen grundsätzlich im Wohnsitzland zu versteuern. Von Grenzgängern/Grenzgängerinnen aus Österreich wird in Liechtenstein eine sog. Quellensteuer von 4 % eingehoben, die bei der Besteuerung am Wohnort aber wieder in Abzug gebracht werden kann.

→ **zuständige Behörde** - Liechtensteinische Steuerverwaltung, Vaduz (www.stv.llv.li)

Unfallversicherung

Alle Arbeitnehmer/innen in Liechtenstein sind obligatorisch in der Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu versichern.

→ **zuständige Behörde** - Amt für Volkswirtschaft, Vaduz (www.avw.llv.li)

3. Österreich (Vorarlberg)

Jedes Jahr gibt es die „Zwischenstaatlichen Sprechtag“. Dort erhalten Sie grenzüberschreitende Informationen über ihre Rente
--

Pflegeversicherung

- Für Personen, die Leistungen beziehen, gilt das A-Bundespflegegeldgesetz.
- Für Personen, die keine Leistung beziehen, gilt das A-Landespflegegeldgesetz.

→ Info bei Pensionskasse, Bezirkshauptmannschaft

Rentenversicherung

→ Info bei Pensionsversicherungsanstalt

Arbeitslosenversicherung

→ Info bei Arbeitsmarktservice

Krankenversicherung

Die Zuständigkeit für Österreich bleibt bei der Versicherungsanstalt, bei der die Versicherten zuletzt versichert waren (Bsp: Eine Person, die bislang selbstständig war, arbeitet in Deutschland oder in der Schweiz im Angestelltenverhältnis. Zuständig ist weiterhin das A-Sozialversicherungsamt der Gewerblichen Wirtschaft).

→ Info bei Gebietskrankenkasse

Steuer

Die Grenzgänger sind verpflichtet, die Verlegung ihrer Arbeitsstelle in die Schweiz oder nach Deutschland dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (Formulare liegen dort bereit).

→ Info bei Finanzamt

4. Arbeitsort Schweiz

Grenzgängerbewilligung

Grenzgänger sind Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind. Als Grenzzone gelten die Regionen, die in den zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten abgeschlossenen Grenzgängerabkommen festgelegt sind. Die Grenzgänger müssen wöchentlich mindestens ein Mal an ihren ausländischen Hauptwohnsitz zurückkehren. Am 1. Juni 2007 werden die Grenzzone für Grenzgänger abgeschafft.

Die Grenzgängerbewilligung für **Angehörige der Mitgliedsstaaten der EU und EFTA** ist fünf Jahre gültig, sofern ein Arbeitsvertrag vorliegt, der unbeschänkt oder länger als ein Jahr gültig ist. Bei kürzeren Arbeitsverhältnissen richtet sich die Gültigkeitsdauer der Grenzgängerbewilligung nach derjenigen des Arbeitsvertrages.

Drittstaatsangehörigen kann eine Grenzgängerbewilligung nur erteilt werden, wenn sie in einem Nachbarland der Schweiz eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung besitzen und seit mindestens sechs Monaten ihren ordentlichen Wohnsitz in der Grenzzone des Nachbarlandes haben. Zudem müssen sie die arbeitsmarktlichen Vorschriften einhalten. Die erstmalige Bewilligung hat grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr und ist nur für die Grenzzone des Bewilligungskantons gültig. Zudem benötigen die Grenzgänger eine Bewilligung, wenn sie den Arbeitsplatz oder den Beruf wechseln wollen.

Weitere nützliche Informationen finden sich auf der Homepage des Bundesamtes für Migration

→ www.bfm.admin.ch

Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod

Das System der sozialen Sicherheit im Alter, bei Invalidität und Tod ruht auf den drei Säulen:

- Staatliche Vorsorge:
 - Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
 - Invalidenversicherung (IV)
 - Ergänzungsleistungen (nur mit Wohnsitz in der Schweiz)
- Berufliche Vorsorge
- Private Selbstvorsorge (freiwillig)

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) / Invalidenversicherung (IV)

Alle Einwohner und Beschäftigten in der Schweiz sind bei der AHV/IV obligatorisch versichert. Eine Beitragspflicht besteht für Erwerbstätige ab dem 1. Januar des Jahres, das auf den 17. Geburtstag folgt. Die staatliche Vorsorge dient in erster Linie der Existenzsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit.

Berufliche Vorsorge (BV)

Die BV ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Erfasst werden Beschäftigte mit einem Jahresbruttolohn von derzeit mindestens CHF 25'320.-. Versicherungspflichtig für die Risiken Invalidität und Tod sind Arbeitnehmer ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag, für Alter ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag. Die BV soll den Rentnern die Beibehaltung des gewohnten Lebensstandards sichern. Weitere nützliche Informationen finden sich unter:

→ www.bvg.ch / www.bvgauskuenfte.ch / www.vorsorgeforum.ch

Arbeitslosenversicherung

Grundsätzlich erhalten Grenzgänger Arbeitslosenentschädigung von der Arbeitslosenversicherung des Staates, in dem sie wohnen. Bei Kurzarbeit und wetterbedingten Arbeitsausfällen werden Leistungen von der Versicherung im Beschäftigungsland ausgerichtet. Als Nachweis der ausländischen Versicherungszeiten benötigt man bei der Antragstellung am Wohnsitz in der Regel die Beschäftigungsland ausgestellte Bescheinigung E 301.

Familienzulagen

Die Gewährung von Kinder- und Ausbildungszulagen ist in der Schweiz kantonal geregelt. Die Zahlungen sind an eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz geknüpft, da sie aus Beiträgen der Arbeitgeber an die Familienausgleichskassen finanziert werden.

Grenzgänger, welche in der Schweiz arbeiten, müssen nachweisen, dass sie am Wohnort (Ausland) keinen oder nur begrenzten Anspruch auf Familienzulagen haben und eine Familienstands- (AT) bzw. Haushaltsbescheinigung (DE) vorlegen, die sie bei der Meldebehörde am Wohnort erhalten.

Krankenversicherung

Grundsätzlich muss der im Ausland wohnhafte Grenzgänger einer schweizerischen Krankenkasse angehören (Prinzip des Erwerborts). Auch seine Familienangehörigen im Ausland, die nicht erwerbstätig sind, müssen sich in der Schweiz versichern.

In gewissen Fällen besteht die Möglichkeit, zwischen der Versicherung des Wohnsitzstaates und derjenigen des Beschäftigungsstaates zu wählen. Erwerbstätige Personen und Familienangehörige, die in Deutschland, Italien, Österreich, Finnland (nur für Familienangehörige) oder Frankreich wohnen, können sich vom Versicherungsobligatorium befreien lassen, wenn sie nachweisen können, dass sie in ihrem Wohnland versichert sind.

Weitere nützliche Informationen finden sich unter → www.soziale-sicherheit-ch-eu.ch

Steuern

Ausländische Arbeitnehmer, die ohne steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für u.a. als Grenzgänger in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, haben für ihr Erwerbseinkommen die Quellensteuer zu entrichten. Die Steuerliche Behandlung der Grenzgänger in der Schweiz ist je nach Wohnsitzstaat und nach Arbeitskanton unterschiedlich.

Grenzgänger aus **Deutschland** werden in der Regel an ihrem Wohnort besteuert. Die Kantone können aber am Arbeitsort eine auf ca. 4,5 % des Bruttolohns begrenzte Quellensteuer erheben.

Grenzgänger aus dem **Fürstentum Liechtenstein** werden in der Regel an ihrem Wohnort besteuert.

Grenzgänger aus **Österreich** werden in der Regel zu einem Teil (ca. 3 %) an der Quelle, zum anderen Teil an ihrem Wohnort besteuert.

Unfallversicherung

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer sind obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten versichert. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als 8 Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle (inkl. Unfälle auf dem Arbeitsweg) versichert.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, während diejenigen der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung zu Lasten der Versicherten gehen.

VII. Zoll

1. Carnet ATA

Unter Verwendung eines Carnet ATA werden Gegenstände, welche ausschliesslich dazu bestimmt sind, an einer öffentlichen Ausstellung, an einer Messe oder an einem Kongress gezeigt zu werden, bei der vorübergehenden Ein- oder Ausfuhr ohne Erhebung der Abgaben zugelassen. Zu diesem Zweck ist die Verwendung eines «Carnet ATA» (Admission Temporaire / Temporary Admission) sehr zu empfehlen.

Das «Carnet ATA» ist ein internationales Dokument für Waren zur vorübergehenden Verwendung, welches erlaubt, die Zollformalitäten mit einem Formular zu erledigen. Es wird in über 60 Ländern anerkannt. Das «Carnet ATA» vereinfacht die Formalitäten beim Grenzübertritt in erheblichem Masse und entbindet seinen Inhaber beim Grenzübertritt von allen Sicherheitsleistungen. Es ist ein Jahr gültig und kann für mehrere Grenzübertritte verwendet werden.

Wer kann ein Carnet ATA verwenden?

In Anspruch nehmen können dies natürliche und juristische Personen, Firmen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts etc.

Wer ist zuständig und wer berät hierzu?

Zuständig sind die Industrie- und Handelskammern und die Wirtschaftskammer Vorarlberg. Die ausstellende Handelskammer funktioniert gegenüber den ausländischen Zollbehörden als Bürge.

Was kostet ein Carnet ATA?

Für ein Carnet wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach:

- dem Warenwert
- dem Status der Personen (Mitglieder, Nichtmitglieder der IHK, natürliche, nicht im Handelsregister eingetragene Personen, Firmen, Körperschaften des Öffentlichen Rechts etc.)

Vorgehensweise:

Die Formulare müssen von den Antragstellern ausgefüllt und zunächst von der IHK bestätigt werden.

Deutschland

Bevor die Ware ins Ausland gebracht wird, muss sie einem Binnenzollamt zur Nämlichkeitssicherung vorgelegt werden. Damit wird das Carnet eröffnet.

Liechtenstein

→ **zuständige Behörde** - Amt für Zollwesen, Vaduz (www.azw.llv.li)

Österreich

Bevor die Ware ins Ausland gebracht wird, muss sie dem zuständigen Inlandszollamt zum Nämlichkeitsfesthalten vorgelegt werden. Damit wird das Carnet eröffnet. Es gibt in diesem Zusammenhang Besonderheiten bei der Höhe des Warenwerts zu beachten, darüber informiert die Wirtschaftskammer Vorarlberg.

Schweiz

Vor dem ersten Grenzübertritt ist das Carnet ATA durch den Schweizer Zoll in Kraft zu setzen ("Bescheinigung der Zollbehörde). Diese Bescheinigung erhält man bei einem Grenz- oder Binnenzollamt. Dabei wird die Ware überprüft. Bei der Ausreise über ein Flughafenzollamt ist genügend Zeit für die Zollabfertigung einzurechnen.

Mit ATAonline (www.ataonline.ch) ist es möglich, «Carnet ATA» Gesuche mittels Web-Browser direkt online im Internet auszufüllen und an die beteiligten Industrie und Handelskammern zu übermitteln.

- **zuständige Stellen**
- Industrie- und Handelskammern
bzw. Wirtschaftskammer
 - Zoll

2. Mitnahme von Werkzeugen und Maschinen

Dürfen Werkzeug (Berufsausrüstung) und Maschinen für einen grenzüberschreitenden Auftrag von CH nach D mitgenommen werden?

Für die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung (Werkzeug für die Montage, Erprobung, Inbetriebsetzung, Kontrolle, Überwachung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Maschinen, Anlagen usw.) muss an der Grenze ein Verwendungsschein erstellt werden. Dazu ist auch eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Frist für die vorübergehende Verwendung beträgt 24 Monate.

Handelt es sich nicht um Berufsausrüstung (z.B. Baumaschinen) so werden zusätzlich noch 3 % Zoll erhoben, die nicht erstattet werden können. Darüber hinaus ist die Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Die Verwendungsfrist wird für diese Maschinen individuell festgesetzt.

- **zuständige Behörde** - Zoll
- **vgl. auch Kapitel** - Arbeitsbewilligung in D

Dürfen Maschinen und Werkzeuge für einen grenzüberschreitenden Auftrag von A nach D mitgenommen werden?

Ja, es sind keine Bewilligungen notwendig. Innerhalb der EU gibt es diesbezüglich keine Grenzen mehr.

Dürfen Maschinen und Werkzeuge für einen grenzüberschreitende Auftrag von EU-EFTA-Staaten nach CH mitgenommen werden?

Baumaschinen und -geräte, welche für Hoch- oder Tiebauarbeiten vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden, werden mittels nationalem "Freipassverfahren" abgefertigt. Die auf max. ein Jahr beschränkte vorübergehende Verwendung der Gegenstände in der Schweiz unterliegt der schweizerischen Mehrwertsteuer. Sie beträgt derzeit 7,6 % der Mietkosten und wird nach der Wiederausfuhr der Gegenstände erhoben. Berufsmaterial, welches dem Instanbuler-Übereinkommen entspricht, wird bei der Einfuhr mittels «Carnet ATA» vorübergehend abgabenfrei zugelassen.

→ **zuständige Behörde** - Zoll

Dürfen Maschinen und Werkzeuge für einen grenzüberschreitenden Auftrag von CH nach A mitgenommen werden?

Grundsätzlich dürfen Maschinen und Werkzeuge mitgenommen werden.

Dabei ist zu beachten, dass Werkzeuge und Geräte sowie deren Verwendungszweck unterschiedlich bewertet werden (z.B. Bauarbeiten, Erdbewegungen, etc.).

Es gibt den Vormerkschein für Berufsausrüstung oder das Carnet ATA.

In jedem Fall ist es wichtig, sich vorab beim Zoll über das Verfahren und die notwendigen Papiere zu erkundigen.

→ **zuständige Behörde** - Zoll

→ **vgl. auch Kapitel** - Arbeitsbewilligung in A

Dürfen Maschinen und Werkzeuge für einen grenzüberschreitenden Auftrag von D nach A mitgenommen werden ?

Ja, es sind keine Bewilligungen notwendig. Innerhalb der EU gibt es diesbezüglich keine Grenzen mehr.

Dürfen Maschinen und Werkzeuge für einen grenzüberschreitende Auftrag von EU-EFTA-Staaten nach Liechtenstein mitgenommen werden?

→ **zuständige Behörde**

- Eidg. Zollverwaltung
- Zollkreisdirektion Schaffhausen
- Zollamt Schaanwald

VIII. Adressen

1. Deutschland

Baden-Württemberg

www.baden-wuerttemberg.de

→ Anlaufstellen für Unternehmen

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Theodor-Heuss-Straße 4
70174 Stuttgart

Tel.: +49-(0)711-123-0
Fax: +49-(0)711-123-2174

Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3
D-78462 Konstanz

Tel.: +49-(0)7531-205-0
Fax: +49-(0)7531-16468
Mail: info@hwk-konstanz.de
www.hwk-konstanz.de

Handwerkskammer Ulm
Olgastrasse 72
D-89073 Ulm

Tel.: +49-(0)731-1425-0
Fax: +49-(0)731-1425-20
Mail: info@hk-ulm.de
www.hk-ulm.de

Industrie- und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee
Schützenstrasse 8
D-78462 Konstanz

Tel.: +49-(0)7531-2860-0
Fax: +49-(0)7531-2860-70
www.konstanz.ihk.de

Industrie und Handelskammer
Hochrhein-Bodensee
Hauptgeschäftsstelle Schopfheim
Ernst-Gottschalk-Weg 1
D-79650 Schopfheim

Tel.: +49-(0)7622-3907-0
Fax: +49-(0)7622-3907-24
www.konstanz.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
Bodensee-Oberschwaben
Lindenstrasse 2
D-88250 Weingarten

Tel.: +49-(0)751-409-0
Fax: +49-(0)751-409-159
Mail: info@weingarten.ihk.de
www.weingarten.ihk.de

→ Anlaufstellen für Arbeitnehmer

Agentur für Arbeit Konstanz
Stromeyersdorfstrasse 1
D-78467 Konstanz

Tel.: +49-(0)7531-585-0
Fax: +49-(0)7531-585-529
Mail: arbeitsamt.konstanz@t-online.de

Agentur für Arbeit Lörrach
Brombacher Strasse 2
D-79539 Lörrach

Tel.: +49-(0)7621-178-0
Fax: +49-(0)7621-178-324
Mail: loerrach@arbeitsamt.de

Agentur für Arbeit Ravensburg
Schützenstrasse 69
D-88212 Ravensburg

Tel.: +49-(0)751-805-0
Fax: +49-(0)751-805-370

Agentur für Arbeit Villingen-Schwenningen
Lantwattenstrasse 2
D-78050 Villingen-Schwenningen

Tel.: +49-7721-209-0
Fax: +49-(0)7721-209-200

→ Fragen zur Rentenversicherung

LVA Baden
Aussenstelle Radolfzell

Tel.: +49-(0)7732-17 28
-1 08 44

Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Edmond-Vaucher 18
Case postale 3100
CH-1211 Genf 2

Tel.: +41-(0)22-795 91 11
Fax: +41-(0)22-795 97 05
Mail: cc27@zas.admin.ch
www.caisse-suisse.ch

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen
Brauerstrasse 54
CH-9016 St. Gallen

Tel.: +41-(0)71-282 66 33
Fax: +41(0)71-282 69 10
Mail: info@sva-sg.ahv-iv.ch
www.svasg.ch

→ Fragen zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitsagentur Konstanz
Stromeyersdorfstrasse 1
D-78467 Konstanz

Tel.: +49-(0)7531-585-0
Fax: +49-(0)7531-585-910529
Mail: konstanz@arbeitsagentur.de

Arbeitsagentur Konstanz
Geschäftsstelle Singen
Enge Strasse 7
D-78224 Singen

Tel.: +49-(0)7731-8206-0
Fax: +49-(0)7731-8206-911429
Mail: singen@arbeitsagentur.de

→ AOK-Geschäftstellen

Schillerstrasse 1
78234 Engen

Tel.: +49-(0)7733-80 47
-80 48
Fax: +49-(0)7733-54 20

Inselgasse 30
78462 Konstanz
Ansprechpersonen: Wolfgang Obitz
Reinhold Sturm

Tel.: +49-(0)7531-2 83-0
Fax: +49-(0)7531-2 83-2 89
Tel.: +49-(0)7531-2 83-2 21
Tel.: +49-(0)7531-2 83-2 50

Höllturm-Passage
78315 Radolfzell

Tel.: +49-(0)7732-99 90-0
Fax: +49-(0)7732-99 90-33

Hadwigstrasse 17
78224 Singen
Ansprechperson: Hermann Wollwinder

Tel.: +49-(0)7731-83 93-0
Fax: +49-(0)7731-6 37 67
Tel.: +49-(0)7731-83 93-11

Brodmannstrasse 1
78333 Stockach

Tel.: +49-(0)7771-93 09-0
Fax: +49-(0)7771-93 09-33

→ Fragen zur Steuer

Finanzamt Konstanz
Bahnhofplatz 12
D-78462 Konstanz

Tel.: +49-(0)7531-2 89-1

Finanzamt Singen
Alpenstrasse 9
D-78224 Singen

Tel.: +49-(0)7731-8 23-0

→ Fragen zum Warenverkehr über die Grenze

Industrie- und Handelskammern (siehe „Anlaufstellen für Unternehmen“)

Hauptzollamt Friedrichshafen
Schanzstrasse 14
D-88045 Friedrichshafen

Tel.: +49-(0)7541-924-0
Fax: +49-(0)7541-924-180

Hauptzollamt Konstanz
Emmishoferstrasse 20
D-78462 Konstanz

Tel.: +49-(0)7531-124-0
Fax: +49(0)7531-124-109

Hauptzollamt Singen
Bahnhofstrasse 25
D-78224 Singen

Tel.: +49-(0)7731-8205-0
Fax: +49-(0)7731-8205-21

→ Fragen zum Führerschein

Landratsamt Bodenseekreis
Führerscheinstelle
Glärnischstrasse 1-3
D-88045 Friedrichshafen

Tel.: +49-(0)7541-204-0
-350

Landratsamt Konstanz
Führerscheinstelle
Benediktinerplatz 1
D-78467 Konstanz

Tel.: +49-(0)7531-800-0
-782, -783, -784, -785

Landratsamt Lörrach
Führerscheinstelle
Palmstrasse 3
D-79539 Lörrach

Tel.: +49-(0)7621-410-0
-436

Landratsamt Ravensburg
Führerscheinstelle
Friedenstrasse 6
D-88212 Ravensburg

Tel.: +49-(0)751-85-0
-221

Landratsamt Schwarzwald-Baar
Führerscheinstelle
Am Hoptbühl 2
D-78048 Villingen-Schwenningen

Tel.: +49-(0)7721-913-0
-411,-412

Landratsamt Sigmaringen
Führerscheinstelle
Leopoldstrasse 4
D-72488 Sigmaringen

Tel.: +49-(0)7571-102-0
-422

Landratsamt Waldshut
Führerscheinstelle
Kaiserstrasse 110
D-79761 Waldshut

Tel.: +49-(0) 7751-86-0
-114

Bayern

www.bayern.de

→ Anlaufstellen für Unternehmen

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Uferweg 9
D-88131 Lindau

Tel.: +49-(0)8382-9383-0
Fax : +49-(0)8382-9383-73
Mail: ihg-lin@schwaben.ihk.de
www.lindau.ihk.de

→ Anlaufstellen für Arbeitnehmer

Arbeitsagentur Kempten
Rottachstrasse 26
D-87439 Kempten

Tel.: +49-(0)831-2056-0
Fax. +49-(0)831-2056-356
-160

Arbeitsagentur Lindau
Hundweilerstrasse 1
D-88131 Lindau

Tel.: +49-(0)8382-93030

→ Fragen zur Rentenversicherung

LVA Baden
Aussenstelle Radolfzell

Tel.: +49-(0)7732-17 28
-1 08 44

Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Edmond-Vaucher 18
Case postale 3100
CH-1211 Genf 2

Tel.: +41-(0)22-795 91 11
Fax: +41-(0)22-795 97 05
Mail: cc27@zas.admin.ch
www.caisse-suisse.ch

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen
Brauerstrasse 54
CH-9016 St. Gallen

Tel.: +41-(0)71-282 66 33
Fax: +41(0)71-282 69 10
Mail: info@sva-sg.ahv-iv.ch
www.svasg.ch

→ Fragen zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitsagentur Lindau
Hundweilerstrasse. 1
D-88131 Lindau

Tel.: +49-(0)8382-9303-73

Arbeitsagentur Kempten
Rottachstrasse 26
D-87439 Kempten

Tel.: +49-(0)831-2056-786
Fax: +49-(0)831-2056-356

→ AOK-Geschäftstellen

Schillerstrasse 1
78234 Engen

Tel.: +49-(0)7733-80 47
-80 48
Fax: +49-(0)7733-54 20

Inselgasse 30
78462 Konstanz
Ansprechpersonen: Wolfgang Obitz
Reinhold Sturm

Tel.: +49-(0)7531-2 83-0
Fax: +49-(0)7531-2 83-2 89
Tel.: +49-(0)7531-2 83-2 21
Tel.: +49-(0)7531-2 83-2 50

Höllturm-Passage
78315 Radolfzell

Tel.: +49-(0)7732-99 90-0
Fax: +49-(0)7732-99 90-33

Hadwigstrasse 17
78224 Singen
Ansprechperson: Hermann Wollwinder

Tel.: +49-(0)7731-83 93-0
Fax: +49-(0)7731-6 37 67
Tel.: +49-(0)7731-83 93-11

Brodmannstrasse 1
78333 Stockach

Tel.: +49-(0)7771-93 09-0
Fax: +49-(0)7771-93 09-33

→ Fragen zur Steuer

Finanzamt Lindau
Brettermarkt 4
D-88129 Lindau-Bodensee

Tel.: +49-(0)8382-9160

→ Fragen zum Warenverkehr über die Grenze

Industrie- und Handelskammer Schwaben
Uferweg 9
D-88131 Lindau

Tel.: +49-(0)8382-9383-0
Fax : +49-(0)8382-9383-73
Mail: ihg-lin@schwaben.ihk.de
www.lindau.ihk.de

Hauptzollamt Lindau
Brettermarkt 2
D-88131 Lindau

Tel.: +49-(0)8382-2779-0
Fax: +49-(0)8382-2779-39

→ Fragen zum Führerschein

Landratsamt Lindau
Führerscheinstelle
Stiftsplatz 4
D-88131 Lindau

Tel.: +49-(0)8382-270-0
-205
Mail: www.landkreis-lindau.de
landratsamt@landkreis-lindau.de

Landratsamt Oberallgäu
Führerscheinstelle
Oberallgäuer Platz 2
D-87527 Sonthofen

Tel.: +49-(0)8321-612-0
Fax: +49-(0)8321-612-369
Mail: fahrererlaubnisbehoerde-st@lra-st-bayern.de
www.oberallgaeu.org

Nebenstelle:
Landratsamt Oberallgäu
Führerscheinstelle
Auf der Breite 15
D-87439 Kempten

Tel.: +49-(0)831-9899-39
Fax: +49-(0)831-9899-49

2. LIECHTENSTEIN

www.llv.li / www.liechtenstein.li

→ Anlaufstellen für Unternehmen

Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Wirtschaft
Gerberweg 5
LI-9490 Vaduz

Tel.: +423-236-64 59
Fax: +423-236-68-89
Mail: info.wirtschaft@avw.llv.li
www.avw.llv.li

Ausländer- und Passamt
Hauweg 6
LI-9490 Vaduz

Tel.: +423-236-61-60
Fax: +423-236-61-65
Mail: info.apa@llv.li
www.apa.llv.li

→ Anlaufstellen für Arbeitnehmer

Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Arbeit
Gerberweg 5
LI-9490 Vaduz

Tel.: +423-236-69-85
Fax: +423-236-68-95
Mail: info.arbeit@avw.llv.li
www.avw.llv.li

Ausländer- und Passamt
Hauweg 6
LI-9490 Vaduz

Tel.: +423-236-61-60
Fax: +423-236-61-65
Mail: info.apa@llv.li
www.apa.llv.li

→ Fragen zum Entsenderecht

Ausländer- und Passamt
Hauweg 6
LI-9490 Vaduz

Tel.: +423-236-61-60
Fax: +423-236-61-65
Mail: info.apa@llv.li
www.apa.llv.li

→ Fragen zum Warenverkehr über die Grenze

Amt für Zollwesen
Kirchstrasse 8
LI-9490 Vaduz

Tel.: +423-236-69-04
Fax: +423-236-69-07
www.azw.llv.li

Zollamt Schaanwald
Vorarlbergerstrasse
9486 Schaanwald

Tel.: +423-377-12-77

→ Fragen zum Führerschein

Motofahrzeugkontrolle
Gewerbeweg 4
LI-9490 Vaduz

Tel.: +423-236-75-08
Fax: +423-236-75-09
Mail: info@mfk.llv.li
www.mfk.llv.li

3. Österreich

Vorarlberg

www.vorarlberg.at

→ Anlaufstellen für Unternehmen

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsrecht
Römerstrasse 15
A-6901 Bregenz

Zentrale: +43-(0)5574-511-1
Tel.: +43-(0)5574-511-26205
Fax: +43-(0)5574-511-926295
Mail: vib@vorarlberg.at

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Abteilung Arbeitsrecht
Wichnerstrasse 9
A-6800 Feldkirch

Tel.: +43-(0)5522-305-0
Fax: +43-(0)5522-305-117
www.wkv.at

→ Anlaufstellen für Arbeitnehmer

Arbeitsmarktservice Vorarlberg
Landesgeschäftsstelle
Rheinstrasse 32
A-6903 Bregenz

Tel.: +43-(0)5574-691-0
Fax: +43-(0)5574-691-4
Mail: amsvorarlberg@800.ams.or.at

Arbeitsmarktservice
Regionale Geschäftsstelle Bludenz
Bahnhofplatz 1 B
A-6700 Bludenz

Tel.: +43-(0)5552-62371-0
Fax: +43-(0)5552-66 2 98

Arbeitsmarktservice
Regionale Geschäftsstelle Bregenz (siehe "Landesgeschäftsstelle")

Arbeitsmarktservice
Regionale Geschäftsstelle Dornbirn
Grabenweg 4
A-6850 Dornbirn

Tel.: +43-(0)-5572-22771-0
Fax: +43-(0)-5572-32 8 97

Arbeitsmarktservice
Regionale Geschäftsstelle Feldkirch
Galuragasse 3
A-6800 Feldkirch

Tel.: +43-(0)5522-3473-0
Fax: +43-(0)5522-3473-10

→ Fragen zur Pflegeversicherung

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Seestrasse 1
A-6900 Bregenz

Tel.: +43-(0)5574-4951
Fax: +43-(0)5574-4951-52095
Mail: bhbregenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schlossplatz 1
A-6700 Bludenz

Tel.: +43-(0)5552-6136-0
Fax: +43-(0)5552-6136-51095
Mail: bhbludenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
Klaudiastrasse 2
A-6850 Dornbirn

Tel.: +43-(0)5572-308
Fax: +43-(0)5572-308-53095
Mail: bhdornbirn@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Schlossgraben 1
A-6800 Feldkirch

Tel.: +43-(0)5522-3591-0
Fax: +43-(0)5574-511-954095
Mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at

→ Fragen zur Pflege- und Rentenversicherung

Pensionsversicherungsanstalt
der Arbeiter
Aussenstelle für Vorarlberg
Jahnstrasse 20
A-6901 Bregenz

Tel.: +43-(0)5574-422 920

Aussenstelle der
Pensionsversicherungsanstalt
der Angestellten
Markplatz 6
A-6850 Dornbirn

Tel.: +43-(0)5572-23-363
-364

Sozialversicherungsanstalt
der Gewerblichen Wirtschaft
Landesstelle Vorarlberg
Schlossgraben 14
A-6800 Feldkirch

Tel.: +43-(0)5522-76642-0

Sozialversicherung der Bauern
Landesstelle Vorarlberg
Montfortstrasse 9/7
A-6901 Bregenz

Tel.: +43-(0)5574-4924-0

→ Fragen zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitsmarktservice Vorarlberg
Landesgeschäftsstelle
Rheinstrasse 32
A-6903 Bregenz

Tel.: +43-(0)55 74-691 0
Fax: +43-(0)55 74-691 4
Mail: ams.vorarlberg@800.ams.ort.at

→ Fragen zur Krankenversicherung

Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Jahnstrasse 4
A-6901 Dornbirn

Tel.: +43-(0)5572-3020

oder entsprechende Aussenstelle

→ Fragen zur Steuer

Finanzamt Bregenz
Bahnhofstrasse 51
A-6900 Bregenz

Tel.: +43-(0)5574-4981-0

Finanzamt Feldkirch
Reichsstrasse 154
A-6800 Feldkirch
(zuständig für Bludenz, Dornbirn, Feldkirch)

Tel.: +43-(0)5522-301

→ Fragen zum Warenverkehr über die Grenze

Zollamt Feldkirch
Reichstrasse 151
A-6800 Feldkirch

Tel.: +43-(0)5522-3491-0
Fax: +43-(0)5522-3491-66

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Aussenhandelsstelle
Wichnerstrasse 9
A-6800 Feldkirch

Tel.: +43-(0)5522-305-0
Fax: +43-(0)5522-305-104

→ Fragen zum Führerschein

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Seestrasse 1
A-6900 Bregenz

Tel.: +43-(0)5574-4951
Fax: +43-(0)5574-4951-52095
Mail: bhbregenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schlossplatz 1
A-6700 Bludenz

Tel.: +43-(0) 5552-6136-0
Fax: +43-(0)5552-6136-51095
Mail: bhbludenz@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
Klaudiastrasse 2
A-6850 Dornbirn

Tel.: +43-(0)5572-308
Fax: +43-(0)5572-308-53095
Mail: bhdornbirn@vorarlberg.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Schlossgraben 1
A-6800 Feldkirch

Tel.: +43-(0)5522-3591-0
Fax: +43-(0)5574-511-954095
Mail: bhfeldkirch@vorarlberg.at

4. SCHWEIZ

→ Fragen zur Alters-/ Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Tel.: +41-(0)31-322 90 11
Fax: +41-(0)31-322 78 80
Mail: info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Schweizerische Ausgleichskasse
Avenue Edmond-Vaucher 18
Case postale 3100
CH-1211 Genf 2

Tel.: +41-(0)22-795 91 11
Fax: +41-(0)22-795 97 05
Mail: cc27@zas.admin.ch
www.caisse-suisse.ch

→ Fragen zur Arbeitslosenversicherung

Staatssekretariat für Wirtschaft (seco)
Effingerstrasse 31
CH-3003 Bern

Tel.: +41-(0)31-322 56 56
Fax: +41-(0)31-322 56 00
Mail: info@seco.ch
www.seco.admin.ch

→ Fragen zur Beruflichen Vorsorge (2. Säule)

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Tel.: +41-(0)31-322 90 11
Fax: +41-(0)31-322 78 80
Mail: info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

→ Fragen zur Krankenversicherung

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
CH-4503 Solothurn

Tel.: +41-(0)32-625 30 30
Fax: +41-(0)32-625 30 90
Mail: info@kfg.org
www.kvg.org

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern

Tel.: +41-(0)31-322 90 11
Fax: +41-(0)31-322 78 80
Mail: info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 165
CH-3003 Bern

Tel.: +41-(0)31-322 21 11
Fax: +41-(0)31-322 95 07
Mail: info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Santésuisse
Römerstrasse 20
CH-4502 Solothurn

Tel.: +41-(0)32-625 41 41
Fax: +41-(0)32-625 41 51
Mail: info@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

→ Fragen zur Steuer

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung für internationales Steuerrecht
und Doppelbesteuerungssachen
Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

Tel.: +41-(0)31-322 71 29
Fax: +41-(0)31-324 83 71
Mail: dba@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

→ Fragen zur Unfallversicherung

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA
Fluhmattstrasse 1
CH-6004 Luzern

Tel.: +41-(0)41-419 51 11
Fax: +41-(0)41-419 58 28
Mail: info@suva.ch
www.suva.ch

Appenzell Ausserrhoden

www.ar.ch

→ Anlaufstellen für Unternehmen

Geschäftsstelle der Stiftung zur Förderung
der ausserrhodischen Wirtschaft
Kasernenstrasse 2
CH-9102 Herisau

Tel.: +41-(0)71-352 43 50
Fax: +41-(0)71-352 43 51
Mail: info@wifoear.ch
www.wifoear.ch

Industrie- und Handelskammer
St. Gallen-Appenzell
Gallusstrasse 16
CH-9001 St. Gallen

Tel.: +41-71-224 10 10
Fax: +41-71-224 10 60
Mail: sekretariat@ihk.ch
www.ihk.ch

→ Anlaufstellen für Arbeitnehmer

Kantonales Arbeitsamt
Regierungsgebäude
Obstmarkt
CH-9102 Herisau

Tel.: +41-(0)71-353 61 11
Fax: +41-(0)71-353 63 69
www.arbeitsamt.ar.ch

→ Fragen zum Entsenderecht

Arbeitsinspektorat
der Kantone Appenzell Ausser- und Innerrhoden
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Tel.: +41-(0)71-353 64 70
Fax: +41-(0)71-353 68 64
Mail: markus.rutsch@ar.ch
www.ar.ch/arbeitsinspektorat

→ Fragen zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenkasse
des Kantons Appenzell Ausserrhoden
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
CH-9102 Herisau

Tel.: +41-(0)71-353 61 11
Fax: +41-(0)71-353 63 69
www.ar.ch

→ Fragen zu den Familienzulagen

Familienausgleichskasse
Appenzell Ausserrhoden
Postfach 1047
CH-9102 Herisau 2

Tel.: +41-(0)71-354 51 51
Fax: +41-(0)71-354 51 52
Mail: info@ak-ar.ch
www.ak-ar.ch

→ Fragen zur Steuer

Kantonale Steuerverwaltung
Appenzell Ausserrhoden
Gutenbergzentrum
CH-9102 Herisau

Tel.: +41-(0)71-353 61 11
Fax: +41-(0)71-353 63 11
Mail: steuerverwaltung@ar.ch
www.ar.ch

→ Fragen zum Warenverkehr über die Grenze

Zollamt St.Gallen
Hechtackerstrasse 39
CH-9014 St.Gallen

Tel.: +41-(0)71-228 49 00
Fax: +41-(0)71-228 49 10

→ Fragen zum Führerschein

Strassenverkehrsamt des
Kantons Appenzell Ausserrhoden
CH-9034 Trogen

Tel.: +41-(0)71-343 63 11
Fax: +41-(0)71-343 63 29
Mail: strassenverkehrsamt@ar.ch
www.stva.ar.ch

→ Anlaufstellen für Unternehmen

Wirtschaftsförderung
des Kantons Appenzell Innerrhoden
Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell

Tel.: +41-(0)71-788 96 60
Fax: +41 (0)71-788 96 69
Mail: wirtschaft@ai.ch
www.ai.ch

Industrie- und Handelskammer
St. Gallen-Appenzell
Gallusstrasse 16
CH-9001 St. Gallen

Tel.: +41-71-224 10 10
Fax: +41-71-224 10 60
Mail: sekretariat@ihk.ch
www.ihk.ch

→ Anlaufstellen für Arbeitnehmer

Kantonales Arbeitsamt
Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell

Tel.: +41-(0)71-788 96 21
Fax: +41-(0)71-788 96 29
Mail: adreas.faessler@vd.ai.ch
www.ai.ch

→ Fragen zum Entsenderecht

Arbeitsinspektorat
der Kantone Appenzell Ausser- und Innerrhoden
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Tel.: +41-(0)71-353 64 70
Fax: +41-(0)71-352 12 77
Mail: markus.rutsch@ar.ch
www.ai.ch

→ Fragen zur Arbeitslosenversicherung

Kantonale Arbeitslosenkasse
Appenzell Innerrhoden
Poststrasse 9
CH-9050 Appenzell

Tel.: +41-(0)71-788 18 30
Fax: +41-(0)71-788-18 40

→ Fragen zu den Familienzulagen

Ausgleichskasse
des Kantons Appenzell Innerrhoden
Poststrasse 9
Postfach 62
CH-9050 Appenzell

Tel.: +41-(0)71-788 18 30
Fax: +41-(0)71-788 18 40
www.ausgleichskasse.ch/ai

→ Fragen zur Steuer

Kantonale Steuerverwaltung
Appenzell Innerrhoden
Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell

Tel.: +41-(0)71-788 94 01
Fax: +41-(0)71-788 94 19
Mail: steuern@ai.ch
www.steuern.ai.ch

→ Fragen zum Warenverkehr über die Grenze

Zollamt St.Gallen
Hechtackerstrasse 39
CH-9014 St.Gallen

Tel.: +41-(0)71-228 49 00
Fax: +41-(0)71-228 49 10

→ Fragen zum Führerschein

Strassenverkehrsamt
des Kantons Appenzell Innerrhoden
Brügglweg 1
CH-9050 Appenzell

Tel.: +41-(0)71-788 95 34
Fax: +41-(0)71-788 95 39
Mail: info@stva.ai.ch
www.stva.ai.ch

St. Gallen

www.sg.ch

→ Anlaufstellen für Unternehmen

Amt für Wirtschaft
Davidstrasse 35
CH-9001 St. Gallen

Tel.: +41-(0)71-229 35 60
Fax: +41-(0)71-229 47 40
Mail: nicolo.paganini@sg.ch
www.standort.sg.ch

Industrie- und Handelskammer
St. Gallen-Appenzell
Gallusstrasse 16
CH-9001 St. Gallen

Tel.: +41-71-224 10 10
Fax: +41-71-224 10 60
Mail: sekretariat@ihk.ch
www.ihk.ch

→ Anlaufstellen für Arbeitnehmer

Amt für Arbeit
Unterstrasse 22
CH-9001 St.Gallen

Tel.: +41-(0)71-229 35 47
Fax: +41-(0)71-229 22 03
Mail: info.vdafa@sg.ch
www.afa.sg.ch

→ Fragen zur Arbeitslosenversicherung

Kantonale Arbeitslosenkasse
St. Gallen
Davidstrasse 21
CH-9001 St. Gallen

Tel.: +41-(0)71-229 47 11
Fax: +41-(0)71-229 47 50
Mail: arbeitslosenkasse@sg.ch
www.afa.sg.ch

→ Fragen zu den Familienzulagen

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons St. Gallen
Familienausgleichskasse
Brauerstrasse 54
CH-9016 St. Gallen

Tel.: +41-(0)71-282 66 33
Fax: +41(0)71-282 69 10
Mail: info@svasg.ch
www.svasg.ch

→ Fragen zur Steuer

Kantonales Steueramt
St. Gallen
Davidstrasse 41
Postfach 1245
CH-9001 St. Gallen

Tel.: +41-(0)71-229 41 21
Fax: +41-(0)71-229 41 02
Mail: ksta.dienste@.sg.ch
www.steuern.sg.ch

→ Fragen zum Warenverkehr über die Grenze

Zollamt St.Gallen
Hechtackerstrasse 39
CH-9014 St.Gallen

Tel.: +41-(0)71-228 49 00
Fax: +41-(0)71-228 49 10

→ Fragen zum Führerschein

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
des Kantons St. Gallen
Oberer Graben 32
CH-9001 St. Gallen

Tel.: +41-(0)71-229 36 57
Fax: +41-(0)71-229 39 98
Mail: info@stva.sg.ch
www.stva.sg.ch

Schaffhausen

www.sh.ch

→ Anlaufstellen für Unternehmen

Wirtschaftsamt
Mühlentalstrasse 105
CH-8201 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-632 73 81
Fax: +41-(0)52-632 78 25
Mail: walter.schilling@ktsh.ch

Wirtschaftsförderung
Kanton Schaffhausen
Herrenacker 15
CH-8200 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-674 03 03
Fax: +41-(0)52-674 06 09
Mail: economic.promotion@generis.ch
www.sh.ch/wf

→ Anlaufstellen für Arbeitnehmer

Arbeitsamt
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-632 72 62
Fax: +41-(0)52-624 77 23
Mail: arbeitsamt@ktsh.ch

→ Fragen zum Entsenderecht

Arbeitsamt
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-632 72 62
Fax: +41-(0)52-624 77 23
Mail: arbeitsamt@ktsh.ch

→ Fragen zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenkasse
des Kantons Schaffhausen
Oberstadt 9
CH-8200 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-632 61 80
Fax: +41-(0)52-632 61 99
Mail: auskunft@alk-sh.ch
www.alk-sh.ch

→ Fragen zu den Familienzulagen

Sozialversicherungsamt
Familienausgleichskasse
Oberstadt 9
CH-8200 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-632 61 11
Fax: +41-(0)52-632 61 99
Mail: auskunft@svash.ch
www.svash.ch

→ Fragen zur Steuer

Steuerverwaltung des
Kantons Schaffhausen
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-632 72 40
Fax: +41-(0)52-632 72 98
Mail: sekretariat.stv@ktsh.ch
www.sh.ch

→ Fragen zum Warenverkehr über die Grenze

Zollkreisdirektion II
Bahnhofstrasse 62
CH-8200 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-633 11 11
Fax: +41-(0)52-633 11 99

Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

Tel.: +41-(0)1-217 40 50
Fax: +41-(0)1-217 40 51
Mail: direktion@zurichcci.ch
www.zurichcci.ch

→ Fragen zum Führerschein

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
Abteilung Führerausweise
Rosengasse 8
CH-8200 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-632 76 02
Fax: +41-(0)52-632 78 11
Mail: strassenverkehrsamt@ktsh.ch

→ Anlaufstellen für Unternehmen

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Verwaltungsgebäude
Promenade
CH-8510 Frauenfeld

Tel.: +41-(0)52-724 23 82
Fax: +41-(0)52-724 27 09
www.awa.tg.ch

Wirtschaftsförderung Thurgau
Zürcherstrasse 183
CH-8510 Frauenfeld

Tel.: +41-(0)52 724 26 06
Fax: +41-(0)52 724 26 37
Mail: info@wiftg.ch
www.wiftg.ch

Industrie- und Handelskammer Thurgau
Schmidstrasse 9
Postfach 396
CH-8570 Weinfelden

Tel.: +41-(0)71-622 19 19
Fax: +41-(0)71-622 62 57
Mail: info@ihk-thurgau.ch
www.ihk-thurgau.ch

→ Anlaufstellen für Arbeitnehmer

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Verwaltungsgebäude
Promenade
CH-8510 Frauenfeld

Tel.: +41-(0)52-724 23 82
Fax: +41-(0)52-724 27 09
www.awa.tg.ch

→ Fragen zur Arbeitslosenversicherung

Arbeitslosenkasse
des Kantons Thurgau
Zürcherstrasse 285
Postfach
CH-8510 Frauenfeld

Tel.: +41-(0)52-724 30 00
Fax: +41-(0)52-724 30 01
www.awa.tg.ch

→ Fragen zu den Familienzulagen

Amt für AHV und IV
des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude am Marktplatz
St. Gallerstrasse 13
Postfach
CH-8501 Frauenfeld

Tel.: +41-(0)52-724 71 71
Fax: +41-(0)52-724 72 72
www.ausgleichskasse.ch/tg

→ Fragen zur Steuer

Kantonale Steuerverwaltung
Thurgau
Schlossmühlestr. 15
CH-8500 Frauenfeld

Tel.: +41-(0)52-724 14 21
Fax: +41-(0)52-724 14 00
www.tg.ch

→ Fragen zum Warenverkehr über die Grenze

Zollkreisdirektion II
Bahnhofstrasse 62
CH-8200 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-633 11 11
Fax: +41-(0)52-633 11 99

→ Fragen zum Führerschein

Strassenverkehrsamt des
Kantons Thurgau
Moosweg 7a
CH-8501 Frauenfeld

Tel.: +41-(0)52-724 02 11
Fax: +41-(0)52-724 02 58
Mail: info@stva.tg.ch
www.stva.tg.ch

Zürich

www.zh.ch

→ Anlaufstellen für Unternehmen

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Walchestrassen 19
CH-8090 Zürich

Tel.: +41-(0)43-259 26 26
Fax: +41-(0)43-259 51 04
Mail: awa@vd.zh.ch
www.awa.zh.ch

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Wirtschaftsförderung
Walchestrassen 19
CH-8090 Zürich

Tel.: +41-(0)43 259 49 49
Fax: +41-(0)52 724 26 37
Mail: wf@vd.zh.ch
www.standort.zh.ch

Zürcher Handelskammer
Bleicherweg 5
Postfach 3058
CH-8022 Zürich

Tel.: +41-(0)44-217 40 50
Fax: +41-(0)44-217 40 51
Mail: direktion@zurichcci.ch
www.zurichcci.ch

→ Anlaufstellen für Arbeitnehmer

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Walchestrassen 19
Postfach
CH-8090 Zürich

Tel.: +41-(0)43-259 26 26
Fax: +41-(0)43-259 51 04
Mail: awa@vd.zh.ch
www.awa.zh.ch
www.arbeitsbewilligungen.zh.ch
www.willkommen.zh.ch

→ Fragen zum Entsenderecht

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsbedingungen
Flankierende Massnahmen
Nansenstrasse 16
8090 Zürich

Tel.: +41-(0)43 259 91 00
Fax: +41-(0)43 259 91 01
Mail: tpk@vd.zh.ch
www.vd.zh.ch

→ Fragen zur Arbeitslosenversicherung

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitslosenversicherung
Stampfenbachstrasse 32
8090 Zürich

Tel.: +41 (0)43 259 26 54
Fax: +041 (0)259 51 27
Mail: alvhotline@vd.zh.ch
www.awa.zh.ch

→ Fragen zu den Familienzulagen

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Familienausgleichskasse
Röntgenstrasse 17
CH-8087 Zürich

Tel.: +41-(0)44-448 50 00
Fax: +41-(0)44-448 55 55
Mail: info@svazurich.ch
www.svazurich.ch

→ Fragen zu Steuern

Kantonales Steueramt
Zürich
CH-8090 Zürich

Tel.: +41-(0)43-259 11 11
Fax: +41-(0)43-259 41 08
Mail: walter.ruff@ksta.ktzh.ch
www.steuernamt.zh.ch

→ Fragen zum Warenverkehr über die Grenze

Zollkreisdirektion II
Bahnhofstrasse 62
CH-8200 Schaffhausen

Tel.: +41-(0)52-633 11 11
Fax: +41-(0)52-633 11 99

→ Fragen zum Führerschein

Strassenverkehrsamt des
Kantons Zürich
Uetlibergstrasse 301
CH-8036 Zürich

Tel.: +41-(0)58-811 30 00
Fax: +41-(0)58-811 30 01
Mail: info@stva.zh.ch
www.stva.zh.ch

IX. Verwaltungsaufbau

Der Verwaltungsaufbau in Deutschland, in der Schweiz, in Österreich und in Liechtenstein variiert sehr deutlich. In den Zuständigkeiten des Staats gibt es weitgehende Übereinstimmungen, die vollziehenden Behörden sind aber sehr unterschiedlich.

Zoll

Die Zollbehörden sind in allen vier Staaten staatliche Behörden.

Arbeitsverwaltung

Während in der Schweiz die kantonalen Ämter den Vollzug der Bundesgesetze vornehmen, sind die Arbeitsämter in Deutschland Bundesbehörden, in Liechtenstein Landesbehörden und in Österreich Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Industrie- und Handelskammern

In Deutschland und Österreich sind die Industrie- und Handelskammern Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtsform in der Schweiz ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, Vaduz, ist ein privatrechtlicher Verein mit freiwilliger Mitgliedschaft, der v.a. Exportbetriebe angehören; ein grosser Teil der Gewerbebetriebe ist Mitglied der Gewerbe- und Wirtschaftskammer mit Sitz in Schaan (freiwillige Mitgliedschaft).

X. Weitere Literatur

Broschüre: **Infos für Grenzgänger**

(als PDF unter www.jobs-ohne-grenzen.org)

Deutschland

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit:

Rainer A. Roth: „Freistaat Bayern. Politische Landeskunde“, München 2000, S.124 ff, S.130f

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit:

„Die politische Ordnung in Bayern“. 5. Auflage, München 2000.

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.):

„Baden-Württemberg. Eine kleine politische Landeskunde“. Stuttgart, 2003

Liechtenstein

www.llv.li

www.liechtenstein.li

Österreich

Dachs, Gerlich, Gottweis, Horner, Kramer, Lauber, Müller, Tálos (Hrsg.):

„Handbuch des politischen System Österreichs. Die zweite Republik“. 3. Auflage, Wien, 1997, Kapitel VIII S. 845 - 876

Demmelbauer, Josef: „Die Bezirkshauptmannschaft in der österreichischen Verwaltungsorganisation“. in: Die Verwaltung (19) 1986, S. 451-474

Schweiz

Armingeon, Freitag: „Deutschland, Österreich, Schweiz - Die politischen Systeme im Vergleich“, Leske, C.W., Verlag + Budrich; Leverkusen 1997; 166 S.

Aubert, Jean-Francois: „So funktioniert die Schweiz. Dargestellt anhand einiger konkreter Beispiele“. 5. überarb. Aufl., Cosmos-Verlag AG, Bern 1987, 307 S.

Gabriel, Jürg Martin: „Das politische System der Schweiz“, Haupt Verlag AG, Bern 1997, 203 S.

Klöti, Knoepfel, Krieser: „Handbuch der Schweizer Politik“, Neue Zürcher Zeitung, Zürich 2002, 908 S.

Niederöst, Frei: „Ausländerrecht“, Beobachter Buchverlag, Zürich 2005, 254 S.